

wenn unsere oben vorgetragenen Vermuthungen über die Rolle, die Odilo in dieser Angelegenheit gespielt hat, zutreffen (sie werden dadurch noch gestützt, dass er einen seiner Cleriker das Diplom Heinrichs aufsetzen liess), würde er es doch sein, der erst bei seiner Anwesenheit in Deutschland diese Entscheidung des Kaisers herbeigeführt hat. Erst nachdem der Papst die Kunde hiervon und von dem durch St. 1735 gemachten Zugeständnis empfangen hätte, würde er dann am 13. Juni den Bischof von Portus zur Vollziehung der Weihe an seiner statt ermächtigt haben¹.

Aus diesen Erwägungen, ferner weil wir doch ungern einen Irrthum in der Berechnung bei den Regierungsjahren annehmen, endlich deswegen, weil wir überhaupt in unserer Ausgabe für die Einreihung von Diplomen, deren Ansetzung zu verschiedener Zeit zulässig ist, am liebsten den frühesten möglichen Zeitpunkt wählen, haben wir im Drucke die DD. St. 1735. 1752 auf St. 1715 folgen lassen und uns damit begnügt, auf die Möglichkeit ihrer Verlegung in den Herbst nur in der Vorbemerkung zu St. 1735 (D. 399) hinzuweisen².

Haben wir hier immerhin nur mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu rechnen, so können wir das Itinerar

1) Bei der Ansetzung von St. 1735 zum Herbst müssten wir dagegen annehmen, dass die Nachgiebigkeit des Kaisers schon anderweit vor dem 13. Juni zur Kenntnis des Papstes gekommen wäre; Odilo hätte dann im Herbst nur eine feierliche Verbriefung der kaiserlichen Entschliessung erwirkt, auf die Entscheidung der Frage selbst aber einen Einfluss nicht oder wenigstens nicht damals ausgeübt. 2) Von der Einreihung von St. 1735. 1752 hängt nun sowohl die Deutung des Ortsnamens 'Gutistat' in St. 1724, worüber wir oben handelten, wie die Auflösung der Daten von St. 1752 ab. Gehören St. 1735. 1752 in den Jahresanfang und ist St. 1715 einheitlich datiert, so ist 'Gutistat' auf Gottstätt, gehören sie in den Herbst, so ist es auf Gustedt zu deuten; ebenso ist Gustedt zu verstehen, wenn wir bei Einreihung von St. 1735. 1752 zum Jahresanfang nicht einheitliche Datierung von St. 1715 annehmen. Ferner: wenn St. 1752 zum Anfang 1019 eingereiht wird, so kann die Vollziehung am 13. Juli 1020 oder — unter Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr — am 13. Juli 1019 erfolgt sein; wird es zum Herbst eingereiht, so ist nur das erstere möglich. Dann müsste das Bündnis des Abtes Atenulf von Monte Cassino mit den Griechen erst in der zweiten Hälfte des J. 1020 erfolgt oder wenigstens zur Kenntnis des Kaisers gekommen sein, was doch nicht recht wahrscheinlich ist und deshalb wiederum für die von uns getroffene Einreihung und für die Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr von St. 1752 spricht. Keinesfalls ist aus der Bestätigungsurkunde, die der Katepan Bojoannes über die Besitzungen des Klosters dem Abt schon im Februar 1018 ertheilt hat, auch wenn sie echt ist (vgl. v. Heinemann a. a. O. I, 37), zu folgern, dass damals schon Atenulf sich zum Abfall vom Reich entschlossen hätte; ein sicheres Zeugnis dafür ist erst die Urkunde vom Juni 1021 (vgl. v. Heinemann I, 39).